

RICHTLINIE über den Wasserdienst im Land Kärnten



Kärntner Landesfeuerwehrverband

Beschlossen in der 57. Sitzung des Landesfeuerwehrausschusses am 30. April 2021

Versionsverlauf:

Dokument	Version	Datum
RL_KLFV_Wasserdienst_V1.1	Version 1.1	30.04.2021
RL_KLFV_Wasserdienst_V1	Version 1.0	29.05.2018



INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines.....	4
2. Aufgabenstellung.....	4
3. Organisation des Wasserdienstes.....	4
3.1 Bezirkswasserdienststützpunkte.....	5
3.2 Ausrüstung.....	6
3.3 Einsatzdienst.....	7
3.4 Ausbildungs- und Übungsdienst.....	8
4. Ausrüstung	8
5. Inkrafttreten	8



1. Allgemeines

Diese Richtlinie im Sinne des § 19 Abs. 3 lit. a K-FWG regelt die Organisation, Struktur und Aufgabenstellung des Wasserdienstes der Kärntner Feuerwehren.

2. Aufgabenstellung

Dem Wasserdienst im Land Kärnten obliegen die im § 1 K-FWG geregelten Aufgaben. Demnach ist dieser für die Bekämpfung und Verhütung von Bränden und zur Abwehr sonstiger Gefahren die der Allgemeinheit, Menschen, Tieren oder Sachen drohen zuständig und hat die nach § 5 Abs. 2 K-FWG (Einsatzbereich) zuständige Feuerwehr mit Fachkräften und Gerätschaften des Wasserdienstes zu unterstützen.

3. Organisation des Wasserdienstes

Feuerwehren mit Wasserdienst sind Feuerwehren nach den §§ 5 und 7 K-FWG und stehen diese somit im Verantwortungsbereich der jeweiligen Gemeinde.

Zur Sicherstellung einer strukturierten Organisation des Wasserdienstes, werden Feuerwehren mit Wasserdienst über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando zu einer Einheit zusammengefasst. Diese (überörtliche) Einheit wird durch den zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten mit Unterstützung des Bezirkswasserdienstbeauftragten geführt.

Ihnen obliegen insbesondere:

1. die Koordination des erforderlichen Fachpersonals;
2. die Sicherstellung der strukturierten Weiterbildung des Fachpersonals;
3. die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft und
4. die Unterstützung des nach § 43 K-FWG zuständigen Einsatzleiters für die besonderen Belange des Wasserdienstes im Einsatzfalle.

Dem Landeswasserdienstbeauftragten obliegen diese Aufgaben sinngemäß und ausgedehnt auf den Wirkungsbereich des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.



Das Einsatzboot „Kärnten“ kann auf Anordnung des Landesfeuerwehrkommandanten für überörtliche Einsätze herangezogen werden. Die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen sind durch den Kärntner Landesfeuerwehrverband zu treffen.

3.1 Bezirkswasserdienststützpunkte

Die Bezirkswasserdienststützpunkte halten besondere Ausrüstung vor und sind wie folgt definiert:

Bezirk Spittal an der Drau:	Stützpunktfeuerwehr III:	Seeboden
Bezirk Villach-Stadt:	Stützpunktfeuerwehr I:	Hauptfeuerwache Villach
Bezirk Villach-Land:	Stützpunktfeuerwehr II:	Velden
Bezirk Klagenfurt-Stadt:	Stützpunktfeuerwehr I:	Berufsfeuerwehr Klagenfurt
Bezirk Klagenfurt-Land:	Stützpunktfeuerwehr II:	Krumpendorf
Bezirk Feldkirchen:	Stützpunktfeuerwehr III:	Bodensdorf-Tschöran
Bezirk St. Veit an der Glan:	Stützpunktfeuerwehr I:	St. Veit an der Glan
Bezirk Wolfsberg:	Stützpunktfeuerwehr II:	Lavamünd
Bezirk Völkermarkt:	Stützpunktfeuerwehr III:	Peratschitzen



3.2 Ausrüstung

Nach § 25b Abs. 3 K-FWG erfolgt die Regelung der Förderung der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen unter Berücksichtigung der Besonderheiten in den Einsatzbereichen der Feuerwehren bezogen auf den Wasserdienst und unter Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wie folgt:

- **Definition Boote:**
 - A-Boote:** Arbeitsboot (z. B. Alu- oder Kunststoffboot „groß“ mit Bugklappe)
 - RTB:** Rettungsboot (z. B. Zille, Kunststoff- oder Aluboot „klein“ mit Bugklappe)
 - BT:** Begleitboot Tauchen (z. B. Schlauchboot, RIB)

- **Bereich Ost**

Bezirk Wolfsberg	2 RTB	Unteres Lavanttal
Bezirk Völkermarkt	1 A-Boot, 1 BT	Völkermarkt-Wallersberg
	1 A-Boot, 1 RTB, 1 BT	Jauntal
Bezirk St. Veit an der Glan	1 RTB	Krappfeld-Metnitztal
	1 RTB	Glantal

- **Bereich Mitte**

Bezirk Klagenfurt-Land	1 A-Boot	Grafenstein
	1 A-Boot, 1 RTB, 1 BT	Rosental
	1 A-Boot, 2 RTB	Wörthersee
Bezirk Klagenfurt-Stadt	1 A-Boot	Berufsfeuerwehr Klagenfurt
	1 RTB	Freiwillige Feuerwehr
Bezirk Feldkirchen	1 A-Boot, 1 RTB, 1 BT	Feldkirchen-Ossiachersee

- **Bereich West**

Bezirk Villach-Land	1 A-Boot, 1 RTB, 1 BT	Wörthersee West
	1 A-Boot, 3 RTB	Unteres Drautal
Bezirk Villach-Stadt	1 A-Boot, 1 RTB, 1 BT	
Bezirk Hermagor	1 RTB	
Bezirk Spittal an der Drau	1 A-Boot, 1 RTB	Millstatt-Radenthein
	2 RTB	Spittal-Lurnfeld
		Oberes Drautal



3.3 Einsatzdienst

Der Einsatz des Wasserdienstes ist durch die Alarmpläne der Landes- Alarm- und Warnzentrale Kärnten (LAWZ) geregelt.

Unter Bezugnahme auf die in der LAWZ geltenden Abläufe (z. B. Alarmstichwörter, Alarmpläne) wird die Alarmstufe (z. B. Kleinereignis, vermisste Person, Umweltgefahr) ermittelt.

Die Gliederung des Wasserdienstes für den Einsatzfall erfolgt dabei in die Bereiche **Ost** (Bezirke Wolfsberg, Völkermarkt und St. Veit an der Glan), **Mitte** (Bezirke Klagenfurt-Land, Klagenfurt-Stadt und Feldkirchen) und **West** (Bezirke Villach-Stadt, Villach-Land, Hermagor und Spittal an der Drau).

Die mit dieser Richtlinie im Zusammenhang stehenden Feuerwehren sowie die definierten Organisationsstrukturen haben nach § 42 Abs. 2 und 3 K-FWG über die Alarmpläne der LAWZ ermächtigt, Hilfeleistungen über den eigenen Einsatzbereich hinaus zu erbringen.

Die Anzahl der Einsatztaucher ist mit 80 Einsatztauchern (ohne die Berufsfeuerwehr Klagenfurt) für Kärnten definiert und gliedert sich diese wie folgt:

- **Bereich Ost** (Wolfsberg, Völkermarkt und St. Veit an der Glan)
24 Taucher
- **Bereich Mitte** (Klagenfurt-Land, Klagenfurt-Stadt und Feldkirchen)
27 Taucher (ohne Berufsfeuerwehr Klagenfurt)
- **Bereich West** (Villach-Land, Villach-Stadt, Hermagor und Spittal an der Drau)
27 Taucher
- Drei Taucher der Berufsfeuerwehr Klagenfurt, die sich grundsätzlich im Einsatzdienst befinden, werden bei entsprechender Anzeige durch die Landes- Alarm- und Warnzentrale alarmiert (z. B. Menschenleben in Gefahr).



3.4 Ausbildungs- und Übungsdienst

Die Wasserdienstausbildung ist nach § 41 Abs 4. K-FWG durch den Landesfeuerwehrausschuss zu regeln und erfolgt diese an der Landesfeuerweherschule. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. Die Darstellung der Wasserdienstausbildung an der Landesfeuerweherschule erfolgt im jährlichen Lehrveranstaltungsprogramm. Zur Sicherstellung der Einsatzaufgaben ist die erforderliche Anzahl an Fachpersonal auszubilden. Dies erfolgt über das Lehrveranstaltungs-Kontingent der Landesfeuerweherschule.

Die besondere Fortbildung bzw. der Übungsdienst des Fachpersonals ist nach § 41a Abs. 1 K-FWG durch die Feuerwehren mit Wasserdienst zu organisieren. Zur fachlichen Unterstützung und Koordination ist der jeweils zuständige Bezirkswasserdienstbeauftragte bei Bedarf einzubinden.

4. Ausrüstung

Die Ausführung und Ausrichtung der erforderlichen Ausrüstung für den Wasserdienst sind in den einschlägigen Richtlinien des ÖBFV bzw. des KLFV geregelt.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem der Kundmachung in der Kärntner Feuerwehr-Fachzeitschrift folgenden Monatsersten in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 30. April 2021

Der Landesfeuerwehrkommandant

LBD Ing. Rudolf ROBIN